

**Flurstück 1264/1, Klausenstraße 3;  
Nutzungsänderung der bestehenden Wohnung zur gewerblichen Kurzzeitvermietung**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Entsprechend ist darüber zu entscheiden, ob sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt. Es gilt der nicht qualifizierte Bebauungsplan „Klausenstraße“ aus dem Jahr 1955.

Die bestehenden Räumlichkeiten der Dachgeschosswohnung sollen als Ferienwohnung zur gewerblichen Kurzzeitvermietung genutzt werden. An der Gebäudekubatur sowie der Raumaufteilung werden keine Änderungen vorgenommen.

Die Art der baulichen Nutzung im betroffenen Geltungsbereich entspricht am ehesten einem Mischgebiet. Ferienwohnungen sind hier als Gewerbebetriebe zulässig.

Ob die vorhandenen Stellplätze für den Betrieb der Ferienwohnung ausreichen, wird im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung von der unteren Baurechtsbehörde (LRA HN) beurteilt.

Das Vorhaben wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

1. Lageplan, Schnitt, Ansichten

Sachbearbeitung	Sina Kellert	29.08.2024
geprüft/freigegeben	Keller, Sandra	04.09.2024